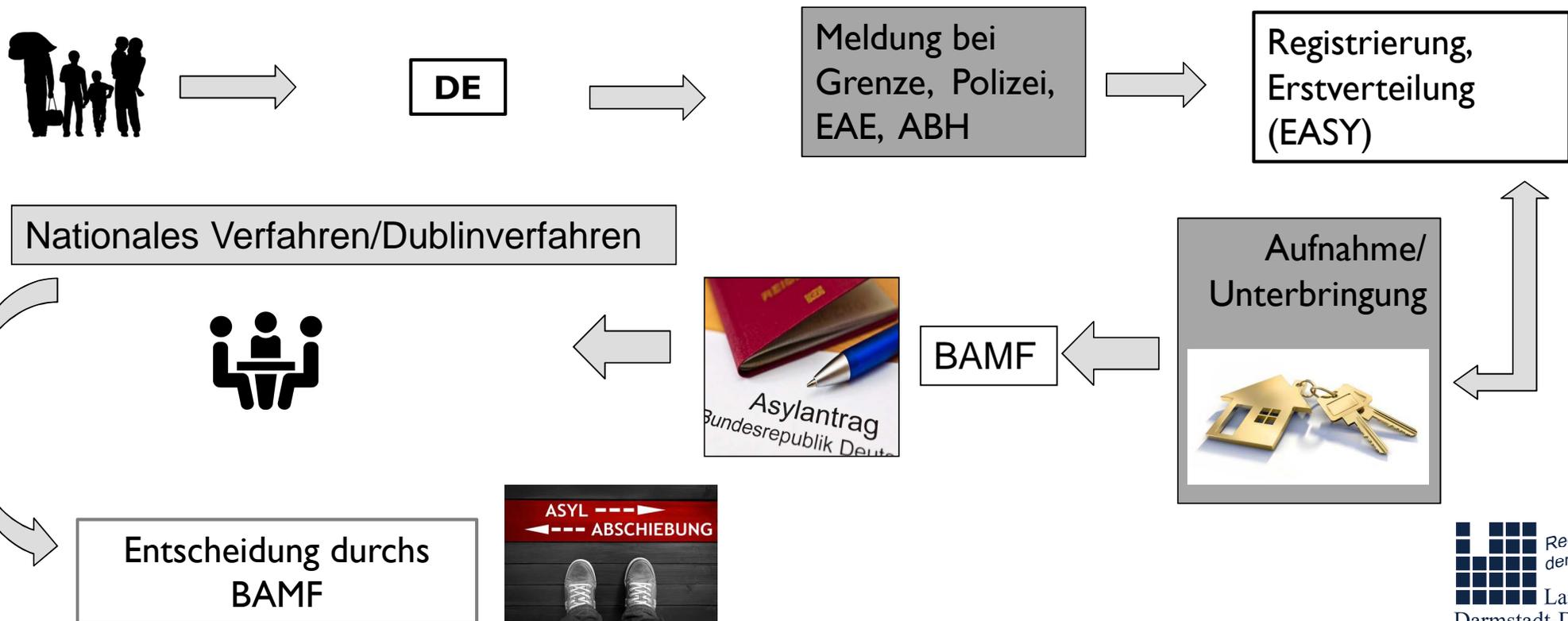

DAS DEUTSCHE ASYLVERFAHREN



GLIEDERUNG

- Ablauf des Asylverfahrens
- Positive Entscheidung und Aufenthaltsverfestigung
- Negative Entscheidung
- Aufenthaltsbeendigung
- Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber
- Ablaufplan bei nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt
- Nebenbestimmungen
- Muster von Dokumenten im Asylverfahren

ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS



POSITIVE ENTSCHEIDUNG

Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und Reiseausweis für Flüchtlinge

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 HS 1 AufenthG für 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und Reiseausweis für Flüchtlinge

POSITIVE ENTSCHEIDUNG

Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 HS 2 AufenthG wird zunächst für 1 Jahr erteilt und danach um 2 Jahre verlängert (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und Reiseausweis für Ausländer
- Familiennachzug bei AE-Erteilung nach dem 17.03.16 wird für 2 Jahre ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG)

Feststellung von Abschiebehindernissen (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 AufenthG) und Reiseausweis für Ausländer

POSITIVE ENTSCHEIDUNG

Für diese vier Anerkennungsarten gilt:

- Wohnsitzauflage für die Dauer von 3 Jahren. Wohnsitz ist im Land der Erstzuweisung zu nehmen (§ 12 a Abs. 1 AufenthG, **Einführung erfolgte durch das am 06.08.16 in Kraft getretene Integrationsgesetz**)
- Ausstellung eines Berechtigungsscheines / Verpflichtungsbescheides für den Integrationskurs
- Erwerbstätigkeit gestattet, bei Feststellung von Abschiebungshindernissen Beschäftigung gestattet

AUFENTHALTSVERFESTIGUNG

Asylberechtigte und Flüchtlinge:

- **Änderung durch das Integrationsgesetz:** Niederlassungserlaubnis wird nach **5 Jahren (bisher 3 Jahre)** erteilt wenn u.a. hinreichende Sprachkenntnisse (A2) vorliegen. (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Die Aufenthaltszeit des Asylverfahrens wird anerkannt. Der Lebensunterhalt muss **überwiegend gesichert** sein.
- Bei Beherrschung der deutschen Sprache (C1) ist die NE nach **3 Jahren** zu erteilen (§ 26 Abs 3 Satz 2 Ziffer 3 AufenthG). Der Lebensunterhalt muss **weit überwiegend** gesichert sein

AUFENTHALTSVERFESTIGUNG

Subsidiär Schutzberechtigte und Feststellung von Abschiebehindernissen (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

- Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren gemäß § 9 Abs. 2 AufenthG. Die Aufenthaltszeit des Asylverfahrens wird angerechnet § 26 Abs. 4 AufenthG. Der Lebensunterhalt muss gesichert sein, es müssen 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden und ausreichende Sprachkenntnisse (B 1) müssen u.a. vorliegen.

NEGATIVE ENTSCHEIDUNG (BAMF)

Asylantrag wird *abgelehnt*

- Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat
- Ausreisefrist 30 Tage
- Klage hat aufschiebende Wirkung

Asylantrag wird als *offensichtlich unbegründet abgelehnt*

- Abschiebungsandrohung in den sicheren Herkunftsstaat
- Ausreisefrist 1 Woche
- Klage hat keine aufschiebende Wirkung
- Einreisesperre bei Abschiebung von 30 Monaten bei sicheren Herkunftsstaaten

NEGATIVE ENTSCHEIDUNG (BAMF)

Asylantrag ist *unzulässig*

Unterscheidung zwischen unzulässigen und unbeachtlichen Asylanträgen wurde aufgehoben (§ 29 AsylG, **Streichung § 27 a AsylG durch das Integrationsgesetz**)

Ein unzulässiger Antrag liegt vor wenn:

- Ein anderer Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist
- Ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat
- Ein sicherer Drittstaat bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen → Dublin - III – Fälle
- Ein Staat, der kein Mitgliedstaat der EU ist, den Ausländer wieder aufnehmen würde
- Im Fall eines Folgeantrages kein Asylverfahren durchzuführen ist

AUFENTHALTSBEENDIGUNG

Vollziehbare Ausreisepflicht:

- Rückkehrberatung bei Vorsprache
- Akte wird zum Vollzug an die zuständige ZAB beim RP Darmstadt gesandt
- Duldung nach § 60a AufenthG bzw. eine Grenzübertrittsbescheinigung, wenn das genaue Ausreisedatum feststeht.
- Evtl. erforderliche Abschiebung erfolgt durch die ZAB beim RP Darmstadt

ASYLVERFAHREN

Ihre Fragen zum
Asylverfahren?



ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER

- Gemäß § 61 Abs. 2 AsylG kann einem Asylbewerber, der sich seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.15 gestellt haben (Asylpaket I). Diesen wird die Beschäftigung nicht erlaubt!!
- **Als sichere Herkunftsstaaten gelten z.Zt. folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien**

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ABGELEHNTEN ASYLBEWERBER

- Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV)

Achtung: Bessere Ausbildungsförderung durch Änderung Integrationsgesetz

- Bisherige Altersgrenze (21.LJ) für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben (§ 60 a Abs. 2 AufenthG)
- Duldung kann bei Aufnahme einer Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgestellt werden. Staatsangehörige der sicheren Herkunftsstaaten sind von dieser Regelung ausgenommen!! (§ 60 a Abs. 2 Satz 5 AufenthG)

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ABGELEHNTE ASYLBEWERBER

- Nach Abschluss der Ausbildung: Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche (§ 60 a Abs. 2 AufenthG)
- Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung oder einer vergleichbar geregelten Ausbildung oder eines Hochschulabschlusses, wird Personen die nach § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG geduldet sind für eine entsprechende Beschäftigung, eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt
- Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen müssen erfüllt und die Bundesagentur für Arbeit muss zugestimmt haben (§ 18 a Abs. 1 a AufenthG)

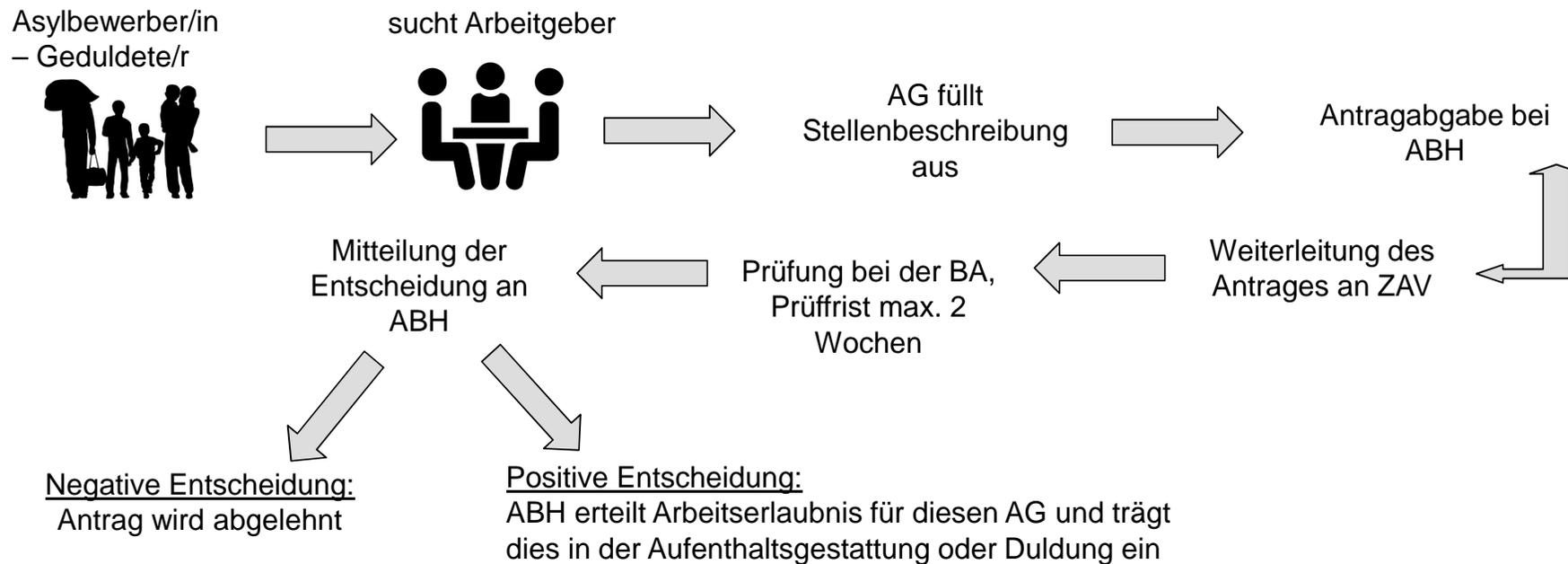
ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ABGELEHNTE ASYLBEWERBER

- Erwerbstätigkeit wird nicht erlaubt (§ 60 a Abs. 6 AufenthG), wenn:
 - die Einreise nur dem Zweck diene, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
 - aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
 - der Asylbewerber Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29 a des AsylG) ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT MIT DULDUNG ODER AUFENTHALTSGESTATTUNG (§ 55 ASYLG)

- **Änderung Integrationsgesetz:** Keine Vorrangprüfung für gewisse Agenturbezirke, auch AA Darmstadt (§ 32 Abs. 5 BeschV) Aussetzung der Vorrangprüfung bis zum **06.08.19!!!**
- Leiharbeit ist in den o.g. Fällen derzeit möglich. Erst ab der zum 06.08.19 in Kraft tretenden Gesetzesänderung wird eine Zustimmung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer nicht mehr erteilt (§ 32 Abs. 3 BeschV)

ABLAUFPLAN BEI NACHRANGIGEN ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT („BESCHÄFTIGUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DER ABH GESTATTET“)



ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT OHNE ZUSTIMMUNG DER ARBEITSAGENTUR

- Berufsausbildung in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen
- Praktika nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 – 4 des Mindestlohngesetzes
- Hospitationen, Freiwilligendienst, Hochqualifizierte, Führungskräfte, Wissenschaft und Forschung
- Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt
- nach ununterbrochenem vierjährigem Aufenthalt

→ **Gilt nur für Asylbewerber und Geduldete**

RÄUMLICHE BESCHRÄNKUNG

Nach 3 Monaten erlischt die räumliche Beschränkung, wenn der Ausländer nicht mehr verpflichtet ist, in der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 59 a AsylG)

➡ **ein vorübergehender Aufenthalt im gesamten Bundesgebiet ist erlaubt.**

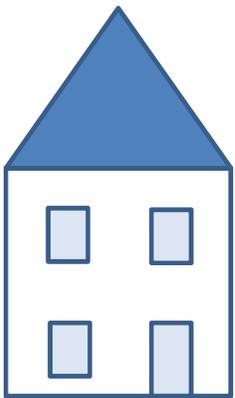
Achtung!

Es gibt Ausnahmen, bei denen eine räumliche Beschränkung angeordnet werden kann.
(z.B. Straftäter oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor.)

WOHNSITZAUFLAGE

Stellt der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig sicher und erhält er keine Sozialhilfeleistung, kann die Wohnsitzauflage gestrichen werden (§ 60 AsylG).

Nimmt er jedoch wieder Sozialhilfeleistungen in Anspruch, lebt die Wohnsitzauflage wieder auf.



ANKUNFTSNACHWEIS FÜR ASYLSUCHENDE

- 5 -
Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

MITREISENDE KINDER
CHILDREN ACCOMPANYING THE SEEKER
ENFANTS ACCOMPAGNANT LA TITULAIRE / LA TITULAIRE

1) _____
2) _____
3) _____
4) _____

- 6 -
Ämtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

ANKUNFTSNACHWEIS
(BESCHEINIGUNG ÜBER DIE MELDUNG
ALS ASYLSUCHENDER)

Bundesdruckerei 2019 Art-Nr. 3102118

ANKUNFTSNACHWEIS FÜR ASYLSUCHENDE

-2-

Name/Bundeswehr

Geburtsdatum/Date of birth

Geburtsort/Place of birth

M 0000000

-3-

M 0000000

ANKUNFTSNACHWEIS

MUSTER

-4-

M 0000000

DIE ANGABEN ZUR PERSON BERUHEN AUF DEN EIGENEN ANGABEN DER INHABERIN/DES INHABERS. EIN IDENTIFIKATIONSNACHWEIS DURCH ORIGINALDOKUMENTE WURDE NICHT ERBRACHT.

DIE INHABERIN/DER INHABER GENÜGT MIT DIESER BESCHEINIGUNG NICHT DER PASS- UND AUSWEIS-PFLICHT.

Gültig bis/Date of expiry/Date of expiry (Siegel)

Wichtigkeit bis/Importance until/Importance until (Siegel)

Zuständige Anlaufstelle/Authority (Siegel)

Datum/Date/Date

Unterschrift/Signature/Signature

AUFENTHALTSGESTATTUNG VON ASYLBEWERBERN/INNEN



AUFENTHALTSGESTATTUNG VON ASYLBEWERBERN/INNEN

-2- J 0983750
Lichtbild der Inhaberin/
des Inhabers

-3- J 0983750
Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Name, Vorname
Geburtsname
Geburtsort
Geburtsort
Kunar AFG
Geburtsort
M: 169 cm
Geschlecht, Größe
braun
Augenfarbe
Afghanistan
Staatsangehörigkeit
28-07-2014; 5774673
Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

Landkreis Fulda
Ausstellende Behörde (Stempel)

Landkreis Fulda
Der Landrat

Landkreis Fulda
Der Landrat

Im Auftrag
26-02-15
Datum, Unterschrift

Den Inhaber wird folgende Beschäftigungs-
erlaubnis erteilt:
Tätigkeit: Gebäudereiniger
Arbeitgeber: [Redacted]
Zeitraum: 30.12.2014 bis 29.12.2017
Geltungsbereich: Agenturbezirk
Frankfurt am Main
Weitere Nebenbestimmungen:
Vollzeitbeschäftigung - Erlaubnis
gilt nicht für Beschäftigung als
Mitarbeiter

DULDUNG



DULDUNG

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum
Kavadarci, MKD

Geburtsort
F, 161

Geschlecht, Größe
blau

Augenfarbe
mazedonisch

Staatsangehörigkeit

Q 1589714

- 3 -

Q 1589714

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

- 4 -

Q 1589714

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Darmstadt

Ort

Im 24.11.2015
(Mats)

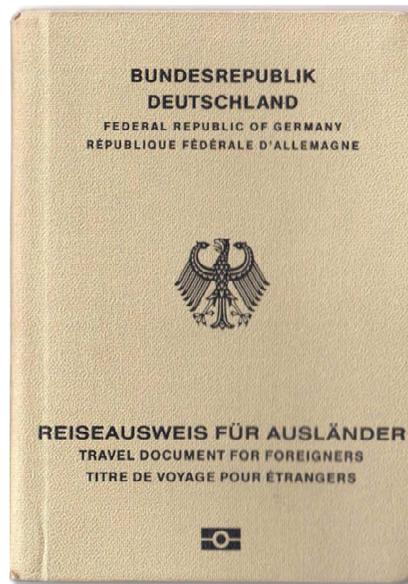
Datum, Unterschrift



REISEAUSWEIS FÜR FLÜCHTLINGE



REISEAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER



ASYLVERFAHREN

Ihre Fragen?



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

